Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises Fachdienst Umwelt Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach



Als zuständige Aufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises möchten wir Ihnen die rechtliche Situation des neuen SchfHwG verdeutlichen:

Seit Ende November 2008 sind Eigentümerin und Eigentümer von Grundstücken und Räumen nunmehr verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen von sich aus zu veranlassen (§ 1 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz SchfHwG-). Ausgenommen sind so genannte hoheitliche Tätigkeiten wie z.B. die Feuerstättenschau oder baurechtliche Abnahmen. Diese bleiben durch gesetzliche Regelung auch zukünftig dem jeweils zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten, und es bedarf hierzu keines privatrechtlichen Auftrages.

Bis zum 31.12.2012 dürfen die von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten nur von Ihrem jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister oder von einem EU-Dienstleistungserbringer, d.h. von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden (§§ 7 bis 9 der EU/EWR-HandwerkVerordnung).

Ab dem 01.01.2013 darf jeder Betrieb, der mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, die vom Eigentümer zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten durchführen.

Sofern Sie aktuell einen anderen Dienstleister –als den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister- mit der Durchführung der von Ihnen zu veranlassenden Arbeiten (s. Feuerstättenbescheid) beauftragen, ist jede Schornsteinfegerarbeit mittels Formblatt nach § 4 SchfHwG nachzuweisen, d.h. entweder Sie oder der von Ihnen beauftragte Dienstleister hat die ausgefüllten Formblätter Ihrem Bezirksschornsteinfegermeister zuzusenden. Verantwortlich für die rechtzeitige Übermittlung dieser Formblätter bleiben Sie.

Damit Sie auch einen EU-Dienstleister korrekt beauftragen können, d.h. ihn in die Lage versetzen können, auch alle von Ihnen zu veranlassenden Arbeiten durchzuführen, benötigen Sie einen so genannten Feuerstättenbescheid vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister, sofern Sie noch keinen erhalten haben.

Ein Feuerstättenbescheid wird ansonsten nach erfolgter Feuerstättenschau – grundsätzlich im gleichen Kalenderjahr - erstellt, bzw. bis zum 31.12.2012 aufgrund der Daten des Kehrbuchs, wenn bis zum 31.12.2012 keine Feuerstättenschau mehr bei Ihnen durchzuführen ist. (Die Feuerstättenschau ist bis zum 31.12.2012 alle fünf Jahre, danach 2x innerhalb von sieben Jahren durchzuführen).

Um – u.a.- den Eigentümern die Feststellung zu erleichtern, wer diese Voraussetzungen erfüllt, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register (Schornsteinfegerregister) geführt, in das die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister sowie jeder Betrieb, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes staatlich vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten ausführen möchte und die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks besitzt, einzutragen sind. Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt (§ 3 SchfHwG).